

RATGEBER

Teilungsvorschrift oder Vorausvermächtnis?

Im handschriftlichen Testament meines Vaters heisst es: «Mein Sohn M. erhält das Maiensäss am Schafberg, weil er mir in Haus und Hof immer so geholfen hat.» Ich meine, dass ich das Maiensäss über meinen Erbanteil hinaus erhalte, weil mich der Vater für meine Dienste entschädigen wollte. Mein Bruder behauptet aber, ich müsse mir das Maiensäss auf meinen Anteil anrechnen lassen.

M. W. aus F.



Das Maiensäss: Unklare Rechtslage in einem Testament.

Bild Pixelio/Katharina Müller

Eigenhändig geschriebene Testamente sind nicht selten interpretationsbedürftig, weil der Laie mit seiner Wortwahl nicht genau das trifft, was Juristen unter einem Begriff verstehen. Hier gibt das Wort «erhält» in Kombination mit den von Ihnen geleisteten Diensten zu den verschiedensten Auslegungen Spielraum.

Im Zentrum der Diskussion steht, wie Sie das richtigerweise formulieren, ob Sie das Maiensäss auf Ihren Erbanteil beziehen oder dieses über Ihren Erbanteil hinaus erhalten dürfen. Im ersten Fall spricht man von einer blossen Teilungsvorschrift, mit welcher der Erblasser nichts anderes regelt,

als wer ein Objekt erhalten soll. Im zweiten Fall spricht man dagegen von einem sogenannten «Vorausvermächtnis», womit der Erblasser Sie begünstigt, weil Sie das Maiensäss vorweg aus dem Nachlass beziehen dürfen und erst dann der restliche Nachlass unter den Erben geteilt wird.

Gesetz vermutet Teilungsvorschrift

Da solche Auslegungsstreitigkeiten häufig sind, hat das Gesetz dazu eine gesetzliche Vermutung aufgestellt: Die Zuweisung einer Erbschaftssache an einen Erben gilt nämlich als blosser Teilungsvorschrift und nicht als Vermächtnis (Art. 608 Abs. 3 ZGB). Das Ge-



Rudolf Kunz, Rechtsanwalt und Notar sowie Fachanwalt SAV Erbrecht, Chur.

setz vermutet also, dass der Erblasser mit seinen Teilungsvorschriften lediglich die Modalitäten der Erbteilung hat anordnen, nicht jedoch eine zusätzliche Begünstigung aussprechen wollen. Diese gesetzliche Vermutung lässt sich jedoch umstossen, wenn Ihnen der Beweis gelingt, dass Ihr Vater Sie hat begünstigen wollen.

Im Testament hat Ihr Vater geschrieben, dass Sie das Maiensäss erhalten, weil Sie ihm immer geholfen haben. Fraglich ist nun, ob diese Anordnung genügt, um die gesetzliche Vermutung umzustossen. Denn Ihre Begünstigung könnte auch alleine in der Teilungsvorschrift liegen, indem Ihr Vater verbindlich angeordnet hat, dass Sie das Maiensäss erhalten und darüber in der Teilung keine Diskussion mehr aufkommen kann.

Kein Fazit möglich

Ohne Anordnung Ihres Vaters hätte Ihr Bruder (und Ihre weiteren Geschwister) nämlich das gleiche Recht auf das Maiensäss wie Sie. Umgekehrt ist der Formulierung des Vaters eine Entschädigungsabsicht nicht abzuspüren, was für ein Vorausvermächtnis spräche. Aus dem kurzen Satz allein lässt sich damit kein Fazit ziehen.

Gesamtzusammenhang ist bedeutsam

Entscheidend ist vielmehr auch die restliche Formulierung im Testament. Wenn Ihr Vater etwa angeordnet hat, dass «der Rest» gleichmässig auf alle Erben zu verteilen ist, so ist ein Vorausvermächtnis zu erkennen. Geht dagegen aus dem Testament die Absicht der Gleichbehandlung der Nachkommen hervor, so steht im Gesamtzusammenhang wieder die blosser Teilungsvorschrift im Vordergrund.

Ganz generell neige ich dazu, dass ein Vater eine grosse Begünstigung des einen Sohnes gegenüber den anderen Nachkommen nicht leichtfertig ausspricht und deshalb eine gewollte Begünstigung klarer verfassen muss, als er dies in Ihrem Fall getan hat. Für eine abschliessende Beurteilung ist aber nicht nur das gesamte Testament, sondern auch der Wert des Maiensässes bedeutsam.